

Neu

revidirte Statuten

des

Vereins:

Die

erneuerte treue Hilfe

in Riga.

August 1842.

Zweite Auflage.

Riga,
gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

LIBRARY
UNION

revidirtes

1855

Der Druck

wird gestattet, mit der Bedingung, daß nach Vollendung desselben die gesetzmäßige Anzahl von Exemplaren dem Rigaschen Censur-Comité vorgestellt werde.

Riga, den 29. September 1855.

Censor Dr. F. G. Krohl.

PARTI LIKOOLI
MAINTUKOGU

§. 1.

Die erneuerte treue Hilfe ist ein Verein, welcher sich's zum Zwecke setzt: bei eintretendem Sterbefalle eines seiner Mitglieder, den Nachbleibenden desselben eine weiter unten näher bestimmte Quote an Beerdigungsgeldern zu verabreichen. Es besteht dieser Verein vollzählig aus 200 zahlenden, die jedesmaligen Vorsteher mit eingeschlossen, und den, gemäß §. 40., Soulagement genießenden Mitgliedern.

§. 2.

Als Mitglieder können in diesen Verein aufgenommen werden: Gelehrte, Civil-Beamtete, Kaufleute, Handlung=Commi's, Guttsbesitzer, Arrendatoren, Künstler, Fabrikanten und Gewerks=Meister; doch müssen solche Personen, und, wenn sie verheirathet sind, auch ihre Frauen, bei ihrer Aufnahme gesund, von gutem Rufe, und nicht über 50 Jahre alt seyn.

§. 3.

Jedes Mitglied, das einen Candidaten zur Wahl zu bringen wünscht, hat eine vom Candidaten und von ihm, als Proponenten, unterschriebene, genaue und richtige Angabe des Namens und Alters, des Standes, Gewerbes und Domicils des Candidaten, und, falls derselbe geheirathet, auch der Frau Vor- und Zu-Namen und genauestes Alter dem die Kasse führenden Vorsteher

zur Eintragung in das Candidaten-Buch zuzustellen. Wird die Richtigkeit einer solchen Angabe in Zweifel gezogen, so haben die Proponirten den Vorstehern die nöthigen genügenden Beweise baldmöglichst, allerspätstens binnen drei Monaten, bei Verlust der von ihnen errungenen Rechte und geleisteten Zahlungen, nachzuliefern.

§. 4.

Die Aufnahme der Candidaten zu provisorischen Mitgliedern geschieht in den Versammlungen des Stifter-Comité durch Ballotement, und zwar nach der Reihe-Folge, wie solche im Candidaten-Buche verzeichnet stehen; doch kann nur dann das Ballotement stattfinden, wenn der Proponirte wenigstens Dreien der Stifter bekannt ist. Die Mehr-Zahl der Wälle entscheidet über die Aufnahme desselben. In dringenden Fällen, bei sofort zu ergänzender Lücke in der Mitglieder-Zahl, mögen auch die Vorsteher in ihren Versammlungen über so viele der aufgegebenen Candidaten, als zur Completirung der Mitglieder erforderlich sind, ballotiren, doch müssen in solchen Fällen die Proponirten von allen Vorstehern gekannt seyn, und das Ballotement einstimmig für die Aufnahme entscheiden. — Ein Candidat, welchem das Ballotement die Aufnahme versagt hat, kann, wenn er sich nach §. 2. für die Gesellschaft eignet, nach einem Jahre wieder proponirt werden.

§. 5.

Ein provisorisch aufgenommenes Mitglied hat das in §. 6. bemerkte Eintritts-Geld, gegen eine Quittung von dem kassaführenden Vorsteher, binnen 14 Tagen zu entrichten, und muß, wenn es in die Reihe der akti-

ven Mitglieder tritt, die Richtigkeit seiner, laut §. 3. gemachten, Angaben durch ein nach dem, diesen Statuten sub Litt. A. beigefügten, Schema ausgestellttes Reversale bekräftigen, ingleichen durch Unterschrift der Statuten sich zur pünktlichen Befolgung der in ihnen aufgestellten Forderungen verpflichten. Erfüllt Jemand diese Obliegenheit bei seiner Aufnahme nicht in der bestimmten Frist, so ist solches als dessen Verzichtleistung auf den Eintritt zu betrachten.

§. 6.

Jedes provisorische Mitglied dieses Vereins hat für das ihm einzuhändigende Exemplar dieser Statuten 50 Kop. S.M., und an Eintrittsgeld, falls dasselbe nicht über = = = = 40 Jahre ist, 3 Rbl. S.M.

bei einem Alter von 41 Jahren =	3½	—
42 — =	4	—
43 — =	4½	—
44 — =	5	—
45 — =	5½	—
46 — =	6	—
47 — =	7	—
48 — =	8	—
49 — =	9	—

zu entrichten, und falls dasselbe bei seinem späteren Eintritt als wirkliches Mitglied das in §. 2. dieser Statuten bestimmte, höchste Alter von 50 Jahren überschritten haben sollte, die Berechtigung, sich die Rechte eines wirklichen Mitgliedes durch Nachzahlung derjenigen Beiträge, die in diesem Vereine von dem Tage ab, daß dasselbe 50 Jahr alt geworden, bis zum Vorrücken zum wirklichen Mitgliede, statt gefunden haben, zu erwerben

ben. Ein provisorisches Mitglied, welches diese, auf Billigkeit begründete, Nachzahlung verweigert, wird, als auf diese Vergünstigung verzichtend, mit Einbuße seiner, beim Eintritt als provisorisches Mitglied geleisteten, Zahlung aus diesem Vereine entlassen, und es rückt in dessen Stelle das nächstfolgende provisorische Mitglied vor. Würde dagegen der Gesundheits-Zustand eines provisorischen Mitgliedes seine Aufnahme als aktives nicht gestatten, so wird ihm das entrichtete Eintritts-Geld zurück gezahlt, und sein Name im Candidaten=Buche gestrichen.

§. 7.

Die Gattin eines Mitgliedes ist bei dessen Lebzeiten keinen besonderen Zahlungen, noch Beiträgen, für ihre Person unterworfen, doch hat sie die nämlichen Ansprüche, als ihr Gatte, auf Begräbniß-Gelder, ganz so, als wenn sie Eintritts-Geld und Beiträge für sich besonders bezahlt hätte.

Im Fall einer Ehescheidung bleibt der Mann Mitglied dieses Vereins; die abgeschiedene Frau aber hat, wenn sie Mitglied desselben zu bleiben wünscht, darum in den ersten drei Monaten nach der Ehescheidung bei den Vorstehern anzufuchen, und tritt, wenn sie sich im Uebrigen nach §. 2. dieser Statuten dazu qualificirt, gegen Erlegung des Eintritts-Geldes nach §. 6. dieser Statuten, ohne Ballotement, mit den nämlichen Mitglieds-Rechten, welche ihr abgeschiedener Mann besitzt, in diesen Verein ein. Verheirathet sie sich aber wieder, so kann deren Mann nur, nach Vorschrift dieser Statuten, als Candidat proponirt, und dessen Aufnahme durch Ballotement bestimmt werden. Uebrigens

haben weder Frauen, noch Witwen, auch wenn sie wirkliche Mitglieder sind, Zutritt zu den Gesellschafts-Versammlungen.

§. 8.

Ein Mitglied, welches eines Kriminal-Verbrechens überführt worden, soll sofort aus diesem Vereine, mit Einbuße der von ihm geleisteten Zahlungen, ausgeschlossen werden, jedoch ohne Anwendung auf die Frau desselben, wenn diese kein Theil an dem begangenen Verbrechen hat, und eben so umgekehrt, wenn die Frau eines Kriminal-Verbrechens überführt worden, an welchem der Mann kein Theil genommen hat.

§. 9.

Mitglieder, welche schon eine einmalige Quote für ihre verstorbene Frau erhalten, haben, wenn sie sich wieder verheirathen, ihre Frauen binnen sechs Monaten mit 3 Rubel 50 Kop. S. M. einzukaufen. Versäumen sie solches, oder verweigern sie diese Zahlung auf die an sie ergangene Aufforderung, so verlieren sie beim etwaigen Ableben ihrer Gattinnen das Recht, die Sterbe-Quote für selbige zu fordern.

§. 10.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine etwaige Wohnungs-Veränderung dem kassaführenden Vorsteher auf das Genaueste anzuzeigen. Wer über zwei Werst — von dem Rathhause gerechnet — oder auf einem Holme wohnhaft ist, ingleichen, wer auf längere Zeit zu verreisen gedenkt, hat demselben Vorsteher in einer schriftlichen Anzeige Jemanden zu ernennen, der Statt seiner die diesen Verein betreffenden Bestellungen annehmen, und die erforderlichen Beiträge leisten werde. Wenn

Mitglieder durch Verabsäumung dessen, oder durch Vernachlässigung und Saumseligkeit ihrer Stellvertreter in Nachtheil und Verlust gerathen sollten, so können keine Entschuldigungen berücksichtigt werden.

§. 11.

Die funfzig männlichen Mitglieder dieses Vereins, welche, nach der Zeit ihres Eintrittes in denselben, seine ältesten Mitglieder sind, werden als Stifter desselben betrachtet, und bilden den wahl- und beschlußfähigen engern Ausschuß des Ganzen, an welchen alle ersteren betreffenden Angelegenheiten, die von Wichtigkeit sind, oder der Administration zweifelhaft erscheinen, durch die Vorsteher zur gemeinsamen Berathung und inappellablen Entscheidung gebracht werden.

Dieser Stifter = Comité wird, bei eintretender Vakanz, durch das, den Jahren der Mitgliedschaft nach, nächstfolgende Mitglied ergänzt, und die Vorsteher haben dafür zu sorgen, daß auch an Stelle solcher Comité = Glieder, die durch hohes Alter, Krankheiten, dringende Geschäfte u. s. w. behindert werden, an den Berathungen in den Stifter = Versammlungen Theil zu nehmen, Andere der Reihe = Folge nach eintreten, damit die Stifter = Versammlungen auch hinreichend vollzählig besucht werden. Um die durch Sterbefälle, anhaltende Krankheiten, Reisen oder sonstige Hindernisse entstandenen Lücken in der Zahl des Stifter = Comité's jedesmal ohne Verzug ergänzen zu können, werden in jeder Stifter = Versammlung die nächstfolgenden fünf der Mitgliedschaft nach ältesten Mitglieder, welche sich zum s. z. Eintritt als Stifter bereitwillig erklärt haben, der

Reihe=Kolge nach, wie solche bei eintretenden Vakanzzen vorrücken, als Suppleanten namhaft gemacht.

§. 12.

Der Stifter=Comité wird, auf Veranstellen der Vorsteher, so oft es erforderlich ist, durch gedruckte Einladungs=Zettel zusammen berufen, außer welchen noch auf einem schriftlichen Circulair der Empfang von den Eingeladenen bescheinigt wird, und nur legale Abhaltungen, als: Krankheiten, dringende Geschäfte, Reisen u. s. w. können, wenn solche den Vorstehern zeitig vor der statthabenden Versammlung schriftlich angezeigt werden, das Ausbleiben eines Stifters oder Vorstehers rechtfertigen, wogegen jedes nicht dergestalt gerechtfertigte Wegbleiben das erste Mal mit einer Geldstrafe von 30 Kop. S.M., das zweite Mal mit einer Geldstrafe von 50 Kop. S.M. belegt, das dritte Mal aber, unter Beitreibung der bereits verwirkten Geldstrafen, mit Entbindung von den Verpflichtungen als Stifter, gerügt, und die erledigte Stelle, wie in §. 11. bestimmt worden ist, ergänzt wird. Ausgebliebene Mitglieder des Stifter=Comité's stimmen stillschweigend den von demselben gefaßten Beschlüssen bei.

§. 13.

Die Berathungen des Stifter=Comité's können nicht eher, als wenn 20 Personen, mit Einschluß der Vorsteher, versammelt sind, beginnen, und werden alsdann zunächst die von den Vorstehern seit der letzten Stifter=Versammlung aufgenommenen Protokolle verlesen, und darauf das Uebrige zum Vortrage gebracht. Die von dem Stifter=Comité gefaßten Beschlüsse haben volle Giltigkeit. Finden sich getheilte Meinungen über einen

Gegenstand, so entscheidet die aus dem vorgenommenen Ballotement hervorgehende Stimmen-Mehrheit. Bei gleicher Anzahl von Stimmen wird durch Wahl der Stifter einer von den anwesenden Vorstehern erbeten, durch Ertheilung eines Balles, dem Ballotement den Ausschlag zu geben. In der, einige Wochen vor dem jedesmaligen jährlichen Stiftungstage dieses Vereins statt findenden Versammlung der Stifter, wird diesen von den Vorstehern, unter Vorlegung aller dazu erforderlichen Dokumente, eine Uebersicht von dem Vermögens-Zustande des Vereins mitgetheilt. Hierauf werden aus den anwesenden Stiftern drei zu Revidenten der letztjährigen Geschäftsführung gewählt, welche innerhalb der nächstfolgenden acht Tage sämtliche Geschäftsbücher genau zu kontrolliren und zu revidiren, und am nächsten Stiftungstage der Gesellschaft einen schriftlichen, von ihnen sämtlich unterschriebenen, Bericht über den Befund vorzutragen haben, welcher sodann, nachdem er in das Protokoll aufgenommen worden, bei den übrigen Dokumenten des Vereins asservirt wird.

§. 14.

Die Beschlüsse und Bestimmungen des Stifter-Comité's sind durchaus inappellabel. Jedes Ansuchen um richterliche Hilfe gegen denselben, zieht sofort für Denjenigen, der die Klage erhoben, den Ausschluß aus dem Vereine und den Verlust aller bisher geleisteten Beiträge nach sich.

§. 15.

Die specielle Verwaltung der laufenden Geschäfte des Vereins wird von den Stiftern an vier, eben so-

wohl aus ihrer Mitte, als auch aus den übrigen Mitgliedern nach Stimmen-Mehrheit zu erwählende Vorsteher übertragen, die die Geschäfte nach eigener Uebereinkunft unter sich theilen, der Gesellschaft jedoch solidarisch für eine gewissenhafte Amtsführung verantwortlich sind. Sollten im Laufe eines Jahres durch legale Ursachen zwei Vakanzten unter den Vorstehern eintreten, so haben die beiden übrigen Vorsteher den Stifter-Comité zur Wahl neuer Amts-Genossen zusammen zu berufen.

§. 16.

Jährlich tritt nur ein Vorsteher, und zwar derjenige, welcher am längsten dem Amte vorgestanden, aus der Administration, doch kann derselbe mit seiner Einwilligung auf den dringenden Wunsch des Comité's von Neuem gewählt werden. Niemand darf die ihn treffende Wahl zum Vorsteher, wenn er sich nicht durch legale Ursachen, wie Reisen, Krankheiten u. s. w., auf genügende Weise entschuldigen kann, das erste Mal ablehnen; jede illegale Weigerung bewirkt Ausschluß aus dem Verein und Einbuße aller geleisteten Beiträge.

§. 17.

Spätestens innerhalb 14 Tagen nach dem jedesmaligen Stiftungstage haben die lechtherigen Vorsteher, in einer dazu zu veranstaltenden Versammlung, dem eintretenden Collegen sämmtliche, diesem Vereine gehörigen, Dokumente, Gelder, Bücher, Papiere 2c. zur Durchsicht vorzulegen, und denselben in das von ihm zu übernehmende Vorsteher-Geschäft einzuführen, wozu nächst dessen etwaige Bemerkungen oder Richtig-Befunden in's Protokoll-Buch aufzunehmen sind.

§. 18.

Der die Kasse führende Vorsteher hat alle zum Besten dieses Vereins einfließenden Eintritts-, Beitrags- und übrigen =Gelder unter "Einnahme," gleich wie die von ihm zu machenden verschiedenen Auszahlungen unter "Ausgabe" in das Kasse-Buch dieses Vereins einzutragen, die Beiträge, nach den dazu eingerichteten Quittungs-Büchern, aus denen die Quittungen ausgeschnitten worden, und eine Notiz zur Seite im Buch zur Controllirung verbleibt, einzukassiren, und die Begräbnis-Gelder gegen die von dem Empfänger in einem dazu eingerichteten Buche zu unterschreibende, als Beleg dienende, numerirte Bescheinigung auszahlen zu lassen, auch dem protokollführenden Vorsteher am Schlusse des Monats, daß in seinen Geschäfts-Berichtungen Vorgegangene, zur Aufnahme in's Protokoll-Buch, schriftlich mitzutheilen. Zu den laufenden Ausgaben, abschläglichen Begräbnis-Geldern und andern Auszahlungen möge der die Kasse führende Vorsteher eine baare Summe von zwei- bis allerhöchstens dreihundert Rubeln S. M. bei sich im Verwahrsam halten; doch wird derselbe verpflichtet, falls bei ihm eine größere Summe vorhanden seyn sollte, davon sofort die andern Vorsteher in Kenntniß zu setzen, und mit ihnen gemeinschaftlich dafür zu sorgen, daß die, vorstehende Summe übersteigenden, Gelder in kleinen Pfandbriefen oder Scheinen der neuen städtischen Spar-Kasse oder auf andere sichere Weise, nur nicht auf Immobilien, fruchtbar gemacht werden; und sind dergleichen Gelder, bis solche begeben, oder die an deren Stelle getretenen Scheine, so wie die Depositen bei den übrigen Dokumenten und

Papieren dieses Vereins in dem, bei dem die Kasse führenden Vorsteher in Verwahrjam befindlichen Gesellschafts-Kasten aufzubewahren. Letzterer wird unter drei verschiedenen Schlössern gehalten; drei der Vorsteher vertheilen unter sich die Schlüssel zu demselben, und müssen eben daher auch diese bei jedesmaliger Eröffnung desselben gegenwärtig seyn.

§. 19.

Alle Anordnungen der funktionirenden Vorsteher stehen unter dem besondern Schutze des Stifter-Comité's, und sind von jedem Mitgliede dieses Vereins unbedingt zu erfüllen, selbst wenn sie sich nicht auf ausdrückliche Bestimmungen dieser Statuten gründeten, sondern von den funktionirenden Vorstehern, nach deren vollgiltigem Beschlusse, wozu die Einstimmigkeit von drei derselben erforderlich ist, für einen bereits eingetretenen oder eintretenden besondern Fall, als den obwaltenden Umständen nach, zum Besten des Vereins für nöthig erachtet wurden. Der Stifter-Comité hat jedoch in seiner nächsten Versammlung zu bestimmen, ob und wie fern solche für besondere Fälle getroffene Anordnungen für die Zukunft in Kraft verbleiben, oder welche Festsetzungen für vorkommende ähnliche Fälle künftig zur Richtschnur für die Vorsteher dienen sollen.

§. 20.

Jedes einzelne Protokoll ist von dem Protokoll-Führenden, so wie das in der jedesmaligen Stifter-Versammlung aufgenommene, ingleichen das letzte Protokoll in jedem Gesellschafts-Jahre von sämmtlichen Vorstehern im Protokoll-Buche zu unterschreiben.

§. 21.

Nicht gerechtfertigtes und nicht gehörig zu rechtfertigendes Ausbleiben eines Vorstehers in den Vorsteher-Versammlungen wird das erste Mal mit einer Geldstrafe von 30 Kop. S. M., das zweite Mal mit 50 Kop. S. M., das dritte Mal mit 1 Rbl. S. M., beim nächstfolgenden Male aber mit Ausschluß aus diesem Vereine, unter Einbuße aller geleisteten Beiträge, gerügt, und ist ein solcher Vorsteher, nach Befinden der Umstände, auch noch außerdem gerichtlich anzuhalten, über seine Geschäftsführung sich pflichtschuldigst zu verantworten.

§. 22.

Beschwerden über Vorsteher sind schriftlich durch die Administration an den Stifter-Comité zu richten, der sodann für Rechnung des Schuldigen oder grundlosen Klägers durch den Einkassierer einzuladen ist, den Gegenstand der Beschwerde zu prüfen, und über ihn zu entscheiden hat, auch, den Umständen nach, dem succumbirenden Theile eine Strafe bis 5 Rubel S. M. auferlegen kann.

§. 23.

Die Geschäftsbestellungen des Vereins werden durch den Kassierer besorgt, der von den Vorstehern gewählt und entlassen wird, wenn er den an ihn zu machenden Forderungen nicht auf das Genügendste entspricht. Bei Besetzung einer solchen Stelle ist ein Mitglied dieses Vereins, wenn es sich zu derselben gemeldet hätte, und passend für das Geschäft erscheint, vorzugsweise zu berücksichtigen.

§. 24.

Der Kassirer hat vor seiner Anstellung entweder die Cautionsschrift zweier annehmbar befundener Caven-ten, welche in Solidum expromissorisch für alles Ersterem Unvertraute, sowohl Gelder, als Geldes-Verthschaften, oder auch einen Livländischen Pfandbrief von ein-
hundert Rubeln S. M., nebst Zinss-Coupons, dessen Renten er jedoch zu genießen hat, zu deponiren; ferner ein Mitglied der Gesellschaft oder ein anderes annehmbar befundenes Subjekt, welches im Fall eintretender Krank-
heit das Kassirer-Geschäft für ihn an seiner Stelle und unter seiner Bürgschaft übernimmt, zu seinem Substi-
tut willig zu machen. Die von den Vorstehern dem Kassirer, nach dem diesen Statuten sub Litt. B. beige-
fügten Schema, zu ertheilende Geschäfts-Instruktion, ist sowohl von ihm, als auch von seinem Substituten zu unterschreiben.

§. 25.

Für die in der Instruktion näher bezeichneten und noch sonst vorkommenden Geschäfts-Verrichtungen des Kas-
sirers dieses Vereins werden, als dessen Emolumente, demselben :

- a) Bei jedem Sterbefalle, zu welchem derselbe die Beiträge von den Mitgliedern einkassirt und ab-
zuliefern hat, zehn Rubel S. M.;
- b) für jede Zusammenberufung der Glieder des Stif-
ter-Comité's vier Rubel S. M.;
- c) für jede Einladung sämtlicher Mitglieder dieses
Vereins, sei es zur Feier des Stiftungstages
oder zu einer extraordinären General-Versam-
lung, zehn Rubel S. M., und

d) ein Drittheil der ihm zur Einkassirung übergebenen und von ihm abgelieferten Strafgeelder gezahlt.

§. 26.

Jedes Mitglied, das zu einer Geldstrafe verurtheilt ist, hat dem Kassirer solche unweigerlich zu entrichten, und die geschehene Liquidation derselben in dem sogenannten Strafgeelder=Buche zu bemerken. Sollte Jemand sich weigern, die Zahlung der verwirkten Strafgeelder zu leisten, so wird der Betrag derselben von der Hilfs=Rasse (siehe §. 3.) geleistet, die bei dem eintretenden Sterbefalle des Straffälligen ihre Auslage von der zu zahlenden Leichen=Quote abzieht. — Ein Drittheil der einkassirten Strafgeelder gehört dem Kassirer, die beiden andern aber werden zum Besten der Hilfs=Rasse notirt, und es darf darum Niemanden das verwirkte Strafgeeld erlassen werden.

§. 27.

Der Selbstmord eines Mitgliedes oder seiner zum Vereine gehörigen Frau, kann den Angehörigen ihre statutenmäßigen Rechte auf das Begräbniß=Geld nicht schmälern.

§. 28.

Bei dem Sterbefalle eines verheiratheten Mitgliedes dieses Vereins, dessen Gattin mit aufgenommen worden, hat Letztere, wenn sie ferner Mitglied zu bleiben wünscht, solches bei Empfang der Begräbniß=Gelder schriftlich zu erklären, und sich zur Fortbezahlung der Beiträge, wenn deren erforderlich werden, zu verpflichten, wonach sie mit allen, einem Mitgliede zuständigen, Rechten in der Stelle ihres verstorbenen Gatten

im Vereine verbleibt. Sollte sie aber nicht geneigt seyn, dem Vereine ferner anzugehören, so ist ihr das in §. 35. erwähnte ganze oder übrig bleibende Depôt-Geld von zehn Rubeln S. M. sogleich auszuzahlen.

§. 29.

Zu denjenigen Angehörigen, welche auf den Empfang der statutenmäßigen Auszahlung stillschweigenden Anspruch haben, gehören nach der Ordnung zunächst:

- 1.) die nachbleibende Ehehälfte;
- 2.) Kinder oder Großkinder (wozu auch die in die Einkindschaft aufgenommenen Stiefkinder zu zählen);
- 3.) Aeltern;
- 4.) Geschwister oder Geschwister-Kinder.

§. 30.

Jeder, ohne genannte Erben dem Verein Angehörige, kann bei Lebzeiten eine Verfügung über das bei dessen Ableben statutenmäßig zu verabfolgende Begräbniß-Geld treffen, und eine Person in rechtsgiltiger Art bevollmächtigen, welche nach dessen Tode dasselbe zu heben berechtigt seyn soll. Ein solcher muß über seine Verfügung den Vorstehern schriftliche Anzeige thun, und ihnen ein über dieselbe in gehöriger Art ausgestelltes Dokument einliefern, dessen Empfang von den Vorstehern in's Protokoll eingetragen und bei der Kasse aufbewahrt wird. Die von der Administration gegebene Bescheinigung über das erhaltene Verfügungs-Dokument wird von dem designirten Empfänger des Begräbniß-Geldes, nach erfolgtem Ableben des Testators, der Gesellschaft retradirt.

§. 31.

Stirbt ein Mitglied an einem andern Orte, oder würde es verhindert werden, eine Disposition in der eben beschriebenen Form zu machen, so haben die Vorsteher das auszubehaltende Sterbe-Geld so lange in Kasse aufzubewahren, bis auf beigebrachte, unzweifelhaft genügende, gerichtliche oder außergerichtliche Beweise die Auszahlung desselben bewerkstelligt werden kann, und der Verein vor allen ferneren Ansprüchen sicher gestellt ist. Nach Verlauf dreier Jahre verfällt die bis dahin nicht empfangene Summe der Gesellschaft. (S. §. 33.)

§. 32.

Damit aber die nächste Bestimmung der Begräbnis-Gelder nicht verloren gehe, so haben die Vorsteher, wenn in 24 Stunden nach dem angezeigten Ableben eines Mitgliedes die in den vorigen §. 29. und 30. bezeichneten legitimen Personen sich nicht gemeldet hätten, nach ihrem Dafürhalten nur so viel vorläufig auszubahlen, als zur anständigen Bestattung der Leiche erforderlich ist, was jedoch die Hälfte der Begräbnis-Quote nicht übersteigen darf; den Rest jedoch späterhin nur den sich gehörig Legitimirenden zu verabreichen. (Siehe §. 18. und 31.)

§. 33.

Sollte während der ersten sechs Monate, nach dem Ableben eines Mitgliedes, Niemand mit legitimen Ansprüchen an die von dem Vereine auszubehaltende ganze Begräbnis-Quote, oder eine Restanz derselben sich gefunden haben, so fällt, nachdem für Rechnung der etwa vorhandenen Erbnehmer eine Aufforderung zur Meldung, mit Anberaumung eines sechsmonatlichen Ter-

minß, in den Reichs-Zeitungen ergangen, der nach bestrittener Leichen-Bestattung sich ergebende Ueberschuß, nach Ermessen der Vorsteher, an die Gesellschafts- oder an die Hilfs-Kasse. Jedoch werden die für ein ohne rechtsgiltige Disposition an entferntem Orte verstorbenes Mitglied zur Bestattung erweislich gemachten Auslagen an die sich zu solchen Bekennenden zurück erstattet.

§. 34.

Die von diesem Vereine für Sterbefälle bestimmten Begräbniß-Gelder können weder zu Konkursen gezogen, noch von etwaigen Gläubigern der Verstorbenen oder ihrer Angehörigen in Anspruch genommen, und dadurch ihrer Bestimmung entzogen werden. Nur diesem Vereine steht die Berechtigung zu, den Betrag seiner an das Mitglied habenden Forderung von den bei dessen oder seiner Gattin Ableben zu verabreichenden Begräbniß-Geldern in Abzug zu bringen.

§. 35.

Mit der Einkassirung der Leichen-Gelder und Zahlung derselben an die Betheiligten wird es folgender Art gehalten:

1.) Stirbt ein Mitglied oder seine Gattin während der drei ersten Jahre der Mitgliedschaft (diese datirt sich immer von dem Tage der zuerst gelöseten Beitrags-Quittung), so wird keine Einkassirung von Beiträgen veranstaltet, sondern es wird aus den Mitteln der Kasse dem nachbleibenden Theile innerhalb 24 Stunden, nach erfolgter Todes-Anzeige, die Summe von 50 Rubeln S. M. baar ausgezahlt; auch bleibt ihm noch ein Guthaben an Depôt von 10 Rubeln S. M. für die nächst-

folgenden Sterbefälle, für welche Beiträge einkassirt werden, in der Kasse. Sollte diese nicht im Stande seyn, die angegebene Leichen-Quote zu zahlen, so ist von jedem Mitgliede ein Beitrag von **30** Kop. S. einzukassiren.

2.) Stirbt ein Mitglied oder dessen Gattin, welche noch nicht volle fünf Jahre aktive Mitglieder waren, so erhält der nachbleibende Theil innerhalb **24** Stunden, nach erfolgter Todes-Anzeige, die Summe von **90** Rubeln S. M., und besitzt außerdem noch ein Guthaben an Depôt-Geld von **10** Rubeln S. M. für die nächstfolgenden Sterbefälle, für welche Beiträge einkassirt werden, in der Kasse. Zur Bestreitung dieser Leichen-Quote wird von jedem Mitgliede ein Beitrag von **50** Kop. S. M. einkassirt.

3.) Stirbt ein Mitglied oder seine Gattin, welche bereits über fünf Jahre und bis inclusive **20** Jahre aktive Mitglieder des Vereins waren, so erhält der nachbleibende Theil die Summe von **165** Rubeln S. M., und besitzt ein Guthaben an Depôt-Geld von **10** Rubeln S. M. für die nächsten Sterbefälle, für welche Beiträge einkassirt werden.

4.) Für den Sterbefall eines Mitgliedes, welches über **20** Jahre und bis volle **25** Jahre dem Vereine angehört hat, erhält das Sterbehaus **175** Rubel S. M. ausgezahlt, und hat außerdem ein Guthaben von **10** Rubeln S. M.

5.) Endlich für den Sterbefall eines Mitgliedes, welches schon über **25** Jahre dem Vereine nicht nur angehört, sondern auch Beiträge gezahlt hat, werden volle **200** Rubel S. M. gezahlt, und es bleibt kein Guthaben nach.

Innerhalb 24 Stunden, nach erfolgter Todes-Anzeige, werden für die Sterbefälle unter Punkt 3, 4 u. 5. die erste Quote, mit der Hälfte, und sobald die Einkassirung für den Sterbefall geschehen, der Rest ausbezahlt. Zur Bestreitung dieser höchsten Summen von Punkt 3, 4 u. 5. des Begräbniß-Geldes, wird von jedem Mitgliede 1 Rbl. S. M. einkassirt, so daß also die ganze Einkassirung 200 Rubel S. M. beträgt. Von diesem Einkassirten werden 12½ Procent, d. i. 25 Rbl. S., zur Deckung der Einkassirungs-Kosten, etwaigen Ausfälle u. s. w. bestimmt; die noch übrigen 10 Rbl. S. M. bleiben, wie schon bemerkt worden, als Depôt-Geld für den nachbleibenden Theil, in der Kasse. Wenn mehre Sterbefälle zusammentreffen, so wird, nach der Reihe derselben, jedoch monatlich nur für eine Leiche, einkassirt.

§. 36.

Bei Sterbefällen, wo keine dem Verein angehörige Person nachbleibt, findet auch kein Depôt-Abzug statt, sondern es werden alsdann von der Begräbniß-Quote nur die Beiträge für solche Sterbefälle abgezogen, welche bis zu dem Monate statt gefunden haben, in welchem die Einkassirung des Leichen-Geldes für das in Rede stehende verstorbene Mitglied bewerkstelligt werden soll; dasselbe gilt auch, wenn Frauen bei dem Ableben ihrer Männer erklären, ferner nicht dem Verein angehören zu wollen.

§. 37.

Die Zahlung dieser Beiträge hat ein jedes Mitglied sofort, und zwar spätestens vor Ablauf des in dem auf der gedruckten Quittung bemerkten vierwöchentli-

chen Termins, vom Dato der Quittung ab, dem beauftragten Einkassirer zu entrichten. Nach Ablauf dieses Termins wird dem säumigen Zahler nur noch eine Frist von vierzehn Tagen verstattet, unter der stillschweigenden Verwarnung, daß, wenn in diesem Zeitraume die Einzahlung des Beitrages nicht erfolgt, derselbe unabänderlich und ohne Weiteres, mit Verlust seines Mitglied-Rechts und seiner früheren geleisteten Beiträge, aus der Zahl der Mitglieder dieses Vereins ausgeschlossen wird. Doch kann ein auf diese Weise aus dem Vereine geschiedenes Mitglied, innerhalb der ersten sechs Monate, gegen baare Einzahlung aller rückständigen Beiträge und einer Geldstrafe von zwei Rubeln S. M. zum Besten der Kasse, wiederum in seine früheren Rechte eintreten.

§. 38.

Sehr dienlich für den wohlthätigen Zweck des Vereins würde es seyn, wenn das Pränumeriren der Beiträge unter den Mitgliedern üblicher würde, wie solches schon von Manchen geleistet wird, die sich auf diese Weise vor Versäumnissen und Strafen zu sichern suchen. Der kassaführende Vorsteher wird dergleichen Beitrags-Pränumeration gegen Quittung entgegennehmen, in das Conto der Depôt-Gelder eintragen, und seiner Zeit, wenn der Betrag aufgegangen, die Beitrags-Quittungen gegen die Pränumerations-Quittung umtauschen.

§. 39.

Wenn durch Ausschluß eines Mitgliedes, welches seine Prästanda schuldig geblieben, eine Vakanz entstanden, und, in Aufforderung der Vorsteher, Jemand

aus der Zahl der provisorischen Mitglieder es übernimmt, die Rückstände des Ausgeschlossenen zu berichtigen, so kann derselbe sogleich als aktives Mitglied eintreten, und es wird die Zeit seiner Aufnahme von dem Tage gerechnet, an welchem der Ausgeschlossene den ersten schuldiggebliebenen Beitrag hätte leisten müssen.

§. 40.

Auf Grund früherer Bestimmungen können, doch höchstens nur zwölf hochbetagte oder franke und verarmte Mitglieder, hinsichtlich der Entrichtung ihrer Beiträge, dahin soulagirt werden, daß ihre Prästanda notirt, und ihre sämtlichen Rückstände erst bei ihrem oder ihrer Frauen Sterbefall, zum Besten der Kasse des Vereins in Abzug gebracht werden. Wer auf diese Hilfe Anspruch machen will, muß wenigstens 15 Jahre aktives Mitglied gewesen seyn, und genügende Beweise seiner Zahlungs-Unfähigkeit dem Stifter-Comité beibringen, der über die Aufnahme der soulagirten Person des Vereins zu bestimmen hat. Die Solchem zu kreditirenden Rückstände dürfen nicht den Betrag der Begräbniß-Quote übersteigen.

Sollte aber ein soulagirtes Mitglied den ganzen Betrag der bei seinem Tode auszahlenden Quote durch die demselben à Conto geschriebenen Beiträge überlebt haben, so wird gesetzlich bestimmt:

1.) Wenn in solchem Falle einer der Ehegatten noch überlebend ist, soll ein Drittheil des für denselben künftighin ausgezahlt werdenden Beerdigungsgeldes zur Beerdigung des Todten ausgezahlt, dem Ueberlebenden aber, — jedoch nur unter der Bedingung, daß er nicht aus der Zahl der Mitglieder austrete, — à Conto

geschrieben werden, der Austretende dagegen jedes weitere Anrecht aufgibt.

2.) Wäre es aber ein Witwer, oder eine Witwe, so sollen, nach Ermessen der Umstände, entweder aus der Gesellschafts- oder aus der Hilfs-Kasse 50 Rubel S. M. zur Beerdigung gezahlt werden.

Nachdem bei dem Sterbefalle eines soulagirten Mitgliedes die nachbleibende Witwe die Rückstände von der ihr zu Theil werdenden Begräbniß-Quote liquidirt hat, muß dieselbe, wenn sie Mitglied des Vereins zu bleiben wünscht, sich zur pünktlichen Zahlung der Beiträge verpflichten. Unbenommen bleibt es ihr indessen, sich mit der Bitte um Soulagement an den Stifter-Comité zu wenden, doch muß sie ihre Beiträge bis zur erfolgten Aufnahme pünktlich entrichten, bei Verlust ihrer Mitglieds-Rechte und aller etwaigen Ansprüche. Beim Sterbefall der Frau eines soulagirten Mitgliedes wird diesem der Rückstand an Beiträgen, laut Conto-Buch, in Abzug gebracht, der sich sodann ihm ergebende Rest der Begräbniß-Quote ausgezahlt, und ferneres Soulagement gestattet, wenn sich seine Vermögens-Umstände nicht dermaßen gestaltet hätten, daß er dieser Vergünstigung nicht mehr bedürfte.

§. 41.

Die älteren Mitglieder, der Reihe nach herab bis zu denjenigen, die volle 25 Jahre kontribuiert haben, sollen von der Beiträge-Zahlung befreit und zu Ehren-Mitgliedern ernannt werden, sobald als zur Besetzung der durch solche Freilassung entstandenen Lücke nicht allein, sondern auch für die in den nächsten drei Jahren durch

Austritt, Sterbefall und Ausschließung säumiger Mitglieder vorkommende Vakanzcn sogleich eine hinlängliche Anzahl provisorische Mitglieder vorhanden ist. Nach einer Durchschnitt-Berechnung können die in drei Jahren vorkommenden Vakanzcn etwa dreißig betragen; wenn also diese Zahl immer vorrâthig ist, so soll die Ueber-Zahl an Stelle der alsdann, — aber nicht frùher — zu Befreienden, als aktive Mitglieder treten. Sollte man jedoch, bei aller Vorsicht im Laufe der Zeit an provisorischen Mitgliedern zu kurz kommen, und nicht im Stande seyn, die festgesetzte kontribuierende Mitglieder-Zahl zu erhalten, so müssen die von Beitrâgen befreiten Mitglieder wieder als zahlende eintreten, und zwar die zuletzt befreiten zuerst, und so der Reihe nach, bis auch, wenn es nothwendig, die allerâltesten Ehren-Mitglieder wieder zahlbar werden. Bei der den âltesten Mitgliedern zu machenden schriftlichen Anzeige, deren Ernennung zu Ehren-Mitgliedern betreffend, ist ihnen zugleich, unter Anführung des Paragraphs, solches zu notificiren.

§. 42.

Der jährliche Stiftungstag soll, nach den näheren Bestimmungen der Vorsteher, im Laufe des Januar- oder spätestens Februar-Monats gefeiert, und von einem der Vorsteher durch eine, auf die würdige Feier des Tages gerichtete, Anrede, die zum Beschlusse auf die Ereignisse des verflossenen Gesellschafts-Jahres und den Vermögens-Zustand des Vereins hindeutet, eröffnet werden, bei welcher Gelegenheit sämtliche Bücher, Rechnungen &c. der anwesenden Gesellschaft zur

Durchsicht vorzulegen sind. Zur Feier des Stiftungstages werden sämmtliche, auch die provisorischen Mitglieder, mit Ausnahme der Witwen, zeitig durch ein Einladungsbillet ersucht, sich Nachmittag gegen fünf Uhr zu versammeln, und es bleibt zu wünschen, daß ohne legale Ursachen Niemand wegbleiben möge. Nach Beendigung der Geschäfte, welche spätestens bis sieben Uhr dauern sollen, wird der Abend durch eine Mahlzeit bei Musik und Rundgesang gefeiert, wozu jedes Mitglied das Tafel-Billet, welches ihm bei der Einladung präsentiert wird, spätestens Tages zuvor mit fünfzig Kop. S. M. à Person zu lösen hat.

Alle übrigen Kosten des Stiftungstages, als Musik, Beleuchtung, Aufwartung etc., werden aus der Kasse des Vereins bestritten. Auch wird es jedem Mitgliede verstattet, Gäste einzuführen, das Tafel-Billet für sie zu lösen, deren Namen in dem dazu bestimmten Fremden-Buch zu verzeichnen, und bleibt der Einführende für deren Führung verantwortlich.

Damit auch die soulagirten Mitglieder dieses Vereins nicht verabsäumen mögen, der Feier der Stiftungstages beizuwohnen, so werden ihnen bei der Einladung die Tafel-Billets überreicht, und sie auf Kosten des Vereins bewirthet.

§. 48.

Frühestens alle fünf Jahre, oder nach Maaßgabe des Bedürfnisses auch später, sind die Statuten einer genauen Revision zu unterwerfen, zu welchem Behuf der Stifter-Comité drei aus seiner Mitte und drei Personen aus der Gesellschaft zu wählen hat. Diese legen, nach Berathung mit den derzeitigen Vorstehern, die

nothwendig gefundenen Abänderungen dem Stifter-Comité zur Approbation vor, der dieselben sodann zur hochobrigkeitlichen Bestätigung befördert.

§. 44.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich diesen Statuten in jeder Hinsicht zu unterwerfen, ja, es verbinden sich sämtliche Mitglieder gegenseitig zur treulichsten Erfüllung und steten Aufrechthaltung derselben, damit der Verein seinem wohlthätigen Zwecke entsprechen, und den spätesten Zeiten noch Segen bringen könne.

Regeln

für die

Unterstützungs-Kasse

des Vereins:

Die erneuerte treue Hilfe.

Die Erfahrung, welche die Administration des Vereins: "Die erneuerte treue Hilfe" im Laufe mehrerer Jahre machte, hat gezeigt, daß mehrere ihrer Mitglieder nicht im Stande waren, ihre Beiträge für diesen Verein einzuzahlen, wodurch entweder freiwilliger Austritt, oder nach fruchtlosem Verlauf zeitweiliger Nachsicht von Seiten der Administration, die Ausschließung solcher Mitglieder aus dem Vereine erfolgen mußte. Um nun Mitgliedern, die entweder wegen hohen Alters, Krankheit oder anderer unverschuldeten Unfälle in solche Lage gerathen, daß es ihnen unmöglich wird, die gesetzlichen Beiträge zu leisten, nicht durch völligen Ausschluß derselben der Wohlthat, welche bei ihrem Ableben ihre Hinterbliebenen zu hoffen haben, zu entziehen, trugen die Vorsteher in der Comité-Versammlung im Januar 1839 darauf an, eine Unterstützungs-Kasse, aus welcher die Beiträge dürftiger Mitglieder dieses Vereins leih- oder Schenkungsweise an den Verein gezahlt werden sollten, zu errichten. Es ward den Unterzeichneten aufgetragen, die Regeln, nach welchen diese Unterstützungs-Kasse verwaltet werden soll, zu entwerfen, und sind

solche von ihnen in nachstehenden Punkten zusammengefaßt.

§. 1.

Der Grund-Fonds der Unterstützungs-Kasse besteht aus den durch Subscription im Jahre 1838 zusammengebrachten und fruchtbar gemachten 100 Rbln. S. M. Ferner soll ein freiwilliger Beitrag von den gegenwärtigen und künftig aufzunehmenden Mitgliedern zu einem Rubel S. M. à Person einkassirt werden, auch von der zu zahlenden Leichen-Quote eines, durch Eintragung dieses einen Silber-Rubel an der Unterstützungs-Kasse Antheil habenden Mitgliedes oder dessen Frau beim Sterbefall von jeder ganzen Quote zum Besten dieser Kasse ein Rubel S. M. decourtirt, und daß auf diese Art zusammen kommende Geld ebenfalls fruchtbar gemacht werden. Der freiwillige Beitrag der gegenwärtigen Mitglieder muß bis spätestens zum Schlusse des Jahres 1840 geleistet seyn, und können später eingehende Beiträge nicht angenommen werden.

§. 2.

Es versteht sich von selbst, daß Niemand gezwungen werden kann, den Beitrag von 1 Rubel S. M. zu leisten, derselbe daher aber auch keinen Anspruch auf etwaige Unterstützung aus dieser Kasse machen kann; dagegen aber daß, den genannten Beitrag gezahlt habende Mitglied dadurch das Recht, Anspruch auf Unterstützung aus dieser Kasse zu machen, sich erworben hat.

§. 3.

Die zu Unterstützungen, welche unten näher bezeichnet werden, zu verwendenden Einkünfte der Unterstützungs-Kasse bestehen in folgenden:

- a) den Renten der §. 1. bereits vorhandenen hundert Rubel S. M., und der noch einzusammelnden Beiträge;
- b) dem Ertrage der am jedesmaligen Stiftungstage zu veranstaltenden Kollekte;
- c) den laut §. 26. der Statuten für diesen Zweck bestimmten Strafgeldern, wohin gehören:

laut §. 12. u. 21. Straf gelder, die von Comité-Gliedern und Vorstehern, welche den Versammlungen ohne legale Ursachen nicht beiwohnen, zu erheben sind;

laut §. 22. der Beitrag der, bei erhobener Beschwerde der Mitglieder wider die Vorsteher, den schuldigen Theilen durch den Stifter-Comité aufzulegenden Strafe; und

laut §. 37. die von ausgeschlossenen und wieder aufgenommenen Mitgliedern zu zahlende Strafe;

- d) der Hälfte des, §. 31 und 33. näher bezeichneten Ueberschusses von Begräbniß-Geldern, der ohne legale Erben und ohne Hinterlassung einer Disposition verstorbenen Mitglieder;
- e) dem von jeder ganzen Leichen-Quote eines Mitgliedes, oder dessen Gattin zu zahlenden 1 Rubel S. M.; so wie
- f) anderen etwa einfließenden wohlthätigen Spenden.

§. 4.

Die Empfangnahme, so wie die Verwaltung aller zur Unterstützungskasse einfließenden Gelder wird dem jedesmaligen kassführenden Vorsteher übertragen, der das über Einnahme und Ausgabe separat von der Haupt-

Kasse zu führende Buch, gleich den andern den Verein angehenden Büchern, zur Revision und Durchsicht seiner Zeit vorzulegen hat.

§. 5.

An der Unterstützung aus dieser Kasse können für jetzt höchstens sechs Personen, die den Beitrag (§. 1.) von 1 Rubel S. M. gezahlt, und dadurch ein Recht (§. 2.) hieran erworben haben, zu gleicher Zeit Theil nehmen, und haben nur solche Mitglieder Anspruch, die deshalb bei dem kassaführenden Vorsteher ansuchen, und die wenigstens zehn Jahre hinter einander zum Verein kontribuiert, auch in dieser Zeit keine Leichen-Quote bezogen haben, und müssen sie nicht durch erweislich eigene Schuld in dürftige Lage gerathen seyn. Der kassaführende Vorsteher hat entweder aus eigener Ueberzeugung, oder falls er zweifelhaft darin seyn sollte, nach Berathung mit den übrigen Vorstehern, über die anerkannte unverschuldet dürftige Lage der Ansuchenden ihnen die Unterstützung zu bewilligen.

§. 6.

Die für dürftige Mitglieder zu zahlende Unterstützung darf nicht die Hälfte der im Jahre von jedem Einzelnen einzutragenden Beiträgen übersteigen, die andere Hälfte hat das unterstützte Mitglied aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Die Unterstützung kann nur so lange währen, als die dürftige Lage des Unterstützten es erfordert; daher es sich von selbst versteht, daß, sobald ein solches Mitglied wieder im Stande ist, aus eigenen Mitteln den Beitrag zu leisten, die Unterstützung sofort aufhört.

§. 7.

Die im vorhergehenden Punkte angeführte Unterstützung=Art kann Schenkungsweise, aber auch Leihweise statt finden, nämlich: daß für ein Mitglied, welches zur Zeit die Beiträge=Zahlung zu leisten nicht im Stande ist, jedoch die gewisse Aussicht hat, solches später thun zu können, aus der Unterstützung=Kasse gegen dessen Schuldschein die Beiträge bestritten werden; dagegen dasselbe verpflichtet ist, sobald seine Umstände es gestatten, diesen Vorschuß der Unterstützung=Kasse zurück zu zahlen. Bei nicht erfolgter Zurückerstattung des Geliehenen, ist der Betrag desselben an der seiner Zeit des Betheiligten wegen zu zahlenden Begräbniß=Quote zu kürzen, und so der Unterstützung=Kasse zu ersetzen.

§. 8.

Die Witwe eines Mitgliedes kann erst nach sechs=jähriger Witwenschaft, so wie das Mitglied, daß eine Begräbniß=Quote erhalten, erst, nachdem es von da ab auß' Neue sechs Jahre kontribuirt hat, Ansprüche auf Unterstützung machen.

§. 9.

Sollten aber mit der Zeit so wenige Unterstützung bedürfende Mitglieder vorhanden seyn, daß dadurch aus den §. 3. erwähnten Einkünften ein auf Renten zu gebendes Kapital sich bildet, so kann dieses zwar fruchtbar gemacht, keineswegs aber zu andern Zwecken verwandt, vielmehr solch ein Ueberschuß des einen Jahres oder mehrerer Jahre, bei einer etwaigen geringern Einnahme folgender Jahre, oder auch dazu dienen, die Unterstützung auf mehr, als sechs Personen, auszubehnen.

§. 10.

Bei vorkommenden Fällen, für die in diesen Punkten nichts Bestimmtes enthalten ist, oder wenn diese überhaupt eine Abänderung bedürfen, haben die Vorsteher gemeinschaftlich mit dem Comité sich zu berathen und die nöthigen Feststellungen zu treffen.

Riga, im Januar 1840.

J. P. G. Ulmann.

J. W. F. Neumann.

J. W. Brenck.

Litt. A.

R e v e r s a l e.

Nachdem wir Endesunterschriebene, auf Grundlage der von uns gemachten Aufgabe, zu aktiven Mitgliedern des Vereins: Die erneuerte treue Hilfe, an- und aufgenommen worden, als haben wir, der statutenmäßigen Feststellung zufolge, hiemit declariren und bekräftigen wollen, daß vorerwähnte Aufgabe als wahrheitstreu und richtig, ganz den Forderungen des §. 2. und 3. der von uns unterschriebenen Statuten dieses Vereins entspricht, in welcher Hinsicht wir uns, dieser freiwilligen Uebereinkunft nach, den dieserwegen in §. 3. der gedachten Statuten enthaltenen Bestimmungen unterwerfen.

Riga, den

Litt. B.

Instruktion für den Kassirer des Vereins.

a.

Der für die ein- und ausgehenden Geschäfte dieses Vereins angestellte Kassirer hat alle diese Gesellschaft angehende Einkassirungen und Auszahlungen, Besorgungen und Bestellungen, überhaupt alle und jede Geschäftsaufträge, welche ihm von sämtlichen Herren Vorstehern oder einzelnen derselben, Namens dieser Gesellschaft, übertragen werden, genau und pünktlich, und zwar mit größter Aufmerksamkeit, bestmöglichst auszurichten, und sich dabei eifriger Betriebsamkeit und Akkuratess zu befleißigen.

b.

Zu den, ihm von dem kassieführenden Vorsteher übertragenen Einkassirungen und Auszahlungen für diesen Verein, so wie zu den übrigen Geschäftsbesorgungen, hat der Kassirer, nach der dieserwegen von den sämtlichen Herren Vorstehern zu treffenden näheren Anordnungen, sich allerwenigstens wöchentlich ein Mal bei dem protokollführenden Vorsteher, dagegen täglich bei dem kassieführenden Vorsteher einzufinden, eben sowohl um neue Besorgungen zu übernehmen, als auch über die Ausrichtung der früheren, Bericht zu erstatten, insbesondere aber über den Erfolg der Einkassirungen, und über bereits eingeflossene Gelder, Rechenschaft abzulegen, wobei derselbe gehalten ist, die angeblichen Rückstände durch Vorlegung der noch uneinkassirten Quittungen zu belegen.

c.

Es wird dem Kassirer zur Pflicht gemacht, die funktionirenden Vorsteher als seine Vorgesetzten zu betrachten, sich mit gebührender Artigkeit, und bei seinen Geschäfts-Verhältnissen stets anständig und bescheiden gegen sämtliche Mitglieder dieses Vereins zu betragen; denn wenn gleich der Geschäfts-Träger dieses Vereins zugleich auch Mitglied desselben seyn, oder solches noch werden kann, so folgen daraus gar keine Begünstigungen, Anmaßungen oder Vorrechte für ihn, indem derselbe, so lange er in Funktion ist, in Hinsicht seiner Geschäfts-Verrichtungen, doch nur als ein besoldeter Geschäfts-Träger der Gesellschaft zu betrachten ist.

d.

Als Entschädigung für alle Mühwaltung, die der Kassirer für sämtliche ihm anvertrauten Geschäfts-Angelegenheiten dieses Vereins hat, wird demselben:

- a) Bei jedem Sterbefalle, zu welchem derselbe die Beiträge von den Mitgliedern einkassirt und abgeliefert hat, zehn Rubel S. M.
- b) Für jede Zusammenberufung der Glieder des Stifter-Comité's vier Rubel S. M.
- c) Für jede Einladung sämtlicher Mitglieder dieses Vereins, sei es zur Feier des Stiftungstages oder zu einer extraordinairn General-Versammlung, zehn Rubel S. M.
- d) Ein Drittheil der ihm zur Einkassirung übergebenen und von ihm abgelieferten Strafgeelder gezahlt.

e.

Der Kassirer hat, vor Antritt seiner Geschäfte, ein Mitglied aus dieser Gesellschaft, oder ein anderes brauchbares Subjekt, den derzeitigen Vorstehern vorstellig zu machen, welches, im Fall eintretender Krankheit, die Geschäfte für ihn und an seiner Stelle übernimmt; auch muß dasselbe durch ihn von Allem gehörig unterrichtet seyn.

f.

Schließlich hat der Kassirer sowohl, als auch der von ihm vorgestellte und angenommene Suppleant, ein Exemplar dieser Instruktion folgendermaßen zu unterschreiben und zu besiegeln.

”Zu dem Inhalte vorstehender Instruktion bekenne und verpflichte ich mich durch meine Unterschrift, während auch der von mir in Vorschlag gebrachte und angenommene Substitut, der Herr N. N., in so weit diese Instruktion auf ihn Anwendung findet, Gegenwärtiges mit unterschrieben hat.“

Riga, den

als Substitut für das Ein-	als Einkassirer des Vereins:
kassirungs-Geschäft des ne-	”Die erneuerte treue Hilfe“
benbenannten Kassirers.	genannt.

Zum Schluß wird noch festgesetzt: Für eintretende besondere Fälle, für welche in den Statuten und den Regeln für die Unterstützungskasse, als auch in den beigefügten Schema's Litt A. und B. nichts enthalten ist, haben die Vorsteher gemeinschaftlich mit dem Co-

mité die nöthig erscheinenden Anordnungen oder Festsetzungen zu treffen und im Protokoll-Buch zu verzeichnen. Dergleichen besondere Festsetzungen gelten nicht nur für den eben in Rede stehenden Fall, sondern sie haben gleiche Gesetzes-Kraft und Anwendung für ähnliche in Zukunft vorkommende Fälle.

Riga, im August 1842.

Pastor D. Wendt,

J. W. Brenck,

Lit.-Rath A. Kählbrandt,

J. J. Walther,

als derzeitige Vorsteher des Vereins:

”Die erneuerte treue Hilfe.“

K. Dietrich,

J. Hardenack,

J. S. Hollander,

M. C. W. Kirchhoff,

Dr. C. C. Napieršky,

Dr. J. S. Neumann,

als der zur Revidirung der Statuten

ernannte Comité.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Ruessen etc., eröffnet der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das sub Praes. den 9. September 1842 eingereichte Gesuch der derzeitigen Vorsteher des Vereins: "Die erneuerte treue Hilfe" genannt, um Bestätigung der neu revidirten Statuten gedachten Vereins, hiemit zur

Resolution:

№ 4110. } Daß bemeldete Statuten, da dieselben nichts Widergesetzliches enthalten, und den Fundamental-Prinzipien der Stiftung entsprechen, obrigkeitlich zu bestätigen, Supplicantibus aber, wie hiemit geschieht, aufzugeben sei, für statt Stempel-Papier verbrauchte elf Bogen ordinären Papiers die Stempel-Gebühr mit drei Rubeln dreißig Kopfen S. M. allhier zur Kronkasse einzuzahlen, auch eine beglaubigte Abschrift dieser Statuten zu deren Aufbewahrung im innern Archiv nachzuliefern.

Gegeben Riga Rathhaus, den 3. Oktober 1842.

(L. S.)

A. Tunzelmann,
Ober-Sekretair.

Register.

- Abzüge von den einfassirten Summen, S. 35.
- Alter der Aufnahme, S. 2. und 6.
- Aufnahme der Mitglieder durch Mehrzahl der Välle, S. 4.
- — auch durch die Vorsteher, S. 4.
- — wenn sie versagt wird, S. 4.
- — wenn sie der Gesundheits-Zustand nicht gestattet, S. 6.
- Auslagen in der Fremde gemacht, erweisliche zu bezahlen, S. 33.
- Begräbniß-Gelder dürfen nicht in Konkurse gezogen werden, S. 34.
- Belegen der übrig gebliebenen Summen, S. 18.
- Ehescheidungen, bei, S. 7.
- Beiträge, Zahlungs-Termin, S. 37.
- Ehren-Mitglieder, wenn mehr als 30 Kandidaten, S. 41.
- Eintritt in Stelle eines Ausgeschlossenen, nach Zahlung der Restanzen, S. 39.
- Eintritts-Geld zu entrichten, S. 5.
- ist verschiedener Größe, S. 6.
- Nachzahlung, wenn während der Kandidatur die 50 Jahre überschritten sind, S. 6.
- wenn es verweigert wird, S. 6.
- Gattin eines Mitgliedes ist bei seinen Lebzeiten zahlungsfrei, S. 7.
- nach des Mannes Tode, wenn sie Mitglied bleibt, S. 28.
- Geld-Strafe zu erlegen oder aus der Hilfskasse zu zahlen, S. 26.
- Gesellschafts-Kasten, drei Schlüssel, S. 18.

Kandidaten, wie zu proponiren, S. 3.

— Namen und Alter aufzugeben, S. 3.

— — — — — der Frau, S. 3.

— Richtigkeit der Angabe, wenn sie bezweifelt wird,
S. 3.

Kassirer, von wem zu erwählen, S. 23.

— dessen Kaution, S. 24.

— Emolumente, S. 25. und 26.

— Instruktion, S. 24. und S. 34.

Kriminal-Verbrechen, S. 8.

Mitglieder, ausgeschiedene können wieder eintreten, S. 37.

— welcher Stände? S. 2.

— Gattin, zahlungsfrei, S. 7.

— zwölf soulagirte, S. 40.

— soulagirte, wenn sie die auszahlenden Beiträge
in der ihnen zu Gute geschriebenen Quote
überleben, S. 40.

— deren Witwen, S. 40.

— sollen die Statuten aufrecht erhalten, S. 44.

— provisorische, haben ein Eintritts-Geld zu entrich-
ten, S. 5. und 6.

— Sterbe-Gelder-Quoten nach den Jahren der Mit-
gliedschaft, S. 35.

— haben Stellvertreter bei entfernter Wohnung oder
Abreise namhaft zu machen, S. 10.

— 50 bilden den Stifter-Comité, S. 11.

Pränumeration der Beiträge wünschenswerth, S. 38.

Protokolle einzutragen, S. 17. und 18.

— vom Protokoll-Führer zu unterschreiben, S. 20.

— das letzte des Stiftungsjahres, S. 20.

— des Stifter-Comité's, S. 20.

Reversale über die Aufgabe von Alter &c., S. 5.

Revision der Statuten, frühestens alle fünf Jahre, S. 43.

Revidenten der Jahres-Verwaltung, wie zu wählen? S. 13.

Selbstmord entzieht nicht das Anrecht, S. 27.

Statuten, von den Mitgliedern zu unterschreiben, S. 5.

Stellvertreter für die Zahlung bei Reisen 2c., S. 10.

Sterbe-Gelder, wer auf sie Anspruch hat, S. 29.

— es kann bei Lebzeiten über sie verfügt werden,
S. 30.

— geschliches Dokument dazu, S. 30.

— wie bei in der Fremde, oder ohne Disposition
Verstorbener zu verfahren, S. 31.

— sechsmonatliches Proklam, S. 33.

— wie viel in einzelnen Fällen die Vorsteher aus-
zuzahlen haben, S. 35.

— dürfen nicht in Konkurse gezogen werden, S. 34.

— das Recht der Gesellschaft an sie bleibt unver-
fehrt, S. 34.

— wo keine Erben nachbleiben, S. 30.

Stifter-Comité, S. 11 ff.

— wie zu ergänzen, S. 11.

— von den Vorstehern durch gedruckte Zettel ein-
zuladen, S. 12.

— wer bei der Einladung unentschuldigt ausbleibt,
S. 12.

— 20 müssen für den Antrag versammelt seyn, S. 13.

— wie bei gleichgetheilten Stimmen zu verfahren?
S. 13.

— was in demselben vorzutragen, S. 13.

— hat die Revidenten der Jahres-Verwaltung zu
erwählen, S. 13.

— seine Beschlüsse sind inappellabel, S. 14.

— — — gelten auch für nicht in den Sta-
tuten befindliche Fälle, S. 36. 37.

Stiftungs-Tag, S. 42.

— — Kosten desselben, S. 42.

— — freie Tafel-Billete für die soulagirten Mit-
glieder, S. 42.

— — Gäste, S. 42.

Unterstützungs-Kasse, Ansprüche, wer sie haben kann, S. 29.

— — in welcher Art, S. 32.

- Unterstützungs-Kasse, wenn die Ansprüche erst gemacht werden dürfen, S. 32.
- — das Kapital nur zu diesem Zwecke, S. 32.
- — wenn schon eine Begräbnis-Quote gezahlt worden, S. 32.
- — wie viel der Beitrag? S. 31.
- — Beiträge, S. 29.
- — Fonds, S. 29. und 30.
- — Gründung, S. 28.
- — Kapital, wenn es anwächst? S. 32.
- — wer 10 Jahre Mitglied gewesen, ohne Etwas zu erhalten, S. 31.
- — Unterstützung, welcher Art, S. 32.
- — wie Viele können unterstützt werden? S. 31.
- — Verwaltung, S. 30.
- Vorsteher, Anordnungen derselben zu respektiren, auch wenn sie sich nicht auf das Statut gründen, S. 19.
- Ausbleiben derselben von der Versammlung, S. 21.
- austretender, jährlich einer, S. 16.
- neu einzuführender, S. 16.
- kassführender, wie dem Geschäfte vorzustehen, S. 18.
- Klage über dieselben beim Stifter-Comité, S. 22.
- Zahl, S. 15.
- Wahl, darf nicht abgelehnt werden, S. 16.
- Witwer, wenn sie wieder herrathen, müssen ihre Frauen einkaufen, S. 9.
- Wohnungs-Veränderungen von den Mitgliedern anzuzeigen, S. 10.
- Zusätze und Bestimmungen außer den Statuten der Gesellschaft und den Regeln der Unterstützungs-Kasse haben nicht nur für einmal, sondern für alle ähnliche Fälle bindende Gesetzes-Kraft, S. 36. und 37.
- Zweck des Vereins, S. 1.